

[4467]

In Angelegenheit des Dreifarbendruckes.

Wir wurden aufmerksam gemacht auf eine in diesem Blatte erfolgte Anzeige der Firma Georg Büxenstein & Co. in Berlin, aus welcher man folgern könnte, daß wir bei der Ausführung unserer Farbenclichés ein von dieser Firma erworbenes Patent verletzen.

Dieses von Dr. Albert angemeldete Patent hatte ursprünglich folgende Fassung:

„Verfahren zur Erzielung eines Zwei- oder Mehrfarbendruckes auf der Buch- oder Steindruck-
presse, beziehw. zur Herstellung autotypischer Clichés oder Farbsteine, bestehend:

- a) in der zeichnerischen Ausführung der Farbplatten, in um mindestens 30° gedrehten
Linienystemen,
- b) in der Anwendung von 30° oder 60° gedrehten Rasterystemen für auf photographischem
Wege hergestellte Farben-Clichés und Farbsteine und
- c) in dem Aufeinanderdruck derselben auf der Buch- und Steindruckpresse.“

Nachträglich stellte es sich heraus, daß dieses Patent auch Rasterdrehungen schützen würde, die von uns und anderen Firmen bei Farben-Clichés schon lange angewendet waren und noch werden, und nach durchgeführter Nichtigkeitsklage wurde durch endgiltige Entscheidung dasselbe folgendermaßen eingeschränkt:

„Verfahren zur Erzielung eines Mehrfarbendruckes auf der Buch- und Steindruckpresse, bestehend in der autotypischen Herstellung mittelst Raster und demnächstigen Verwendung von drei oder mehr zueinander gehörigen Druckstöcken oder Farbsteinen, die um je 30° zu einander gewinkelt sind: im übrigen ist das Patent durch diese Entscheidung für nichtig erklärt.“

Man kann nun aber ohne Benützung dieses geschützten Verfahrens Farbenclichés ohne Moiréebildung herstellen.

Wir erklären ausdrücklich, daß bei unseren Farbenclichés das patentierte Verfahren nicht angewendet wird und daß daher die Benützung unserer Farbenclichés im Deutschen Reiche keine Patentverletzung involvieren kann. Unsere diesfälligen Rechte werden wir in geeigneter Weise auch zu wahren wissen.

Prag, den 20. Januar 1898.

Gusnik & Häusler.